

angeschlagen, am 22/4/24  
abgenommen, am 7/5/24



**LAND  
SALZBURG**

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm  
Dorfplatz 36  
5753 Saalbach-Hinterglemm

Bezirkshauptmannschaft

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm		22. April 2024				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30602-152/824/127-2024  
Betreff  
Kundmachung einer Verhandlung mittels Videokonferenz;  
Hotel Sonnberg, Auernigg GmbH & CO KG, Hasenbachweg 257,  
5754 Hinterglemm

Datum  
17.04.2024

Stadtplatz 1  
5700 Zell am See  
Fax +43 5 7599-6719  
bh-zell@salzburg.gv.at  
Mag. Florian Salzmann  
Telefon +43 5 7599-6790

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Öffentliche Bekanntmachung**  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
Projektbekanntgabe § 359b GewO 1994

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

**Hotel Sonnberg, Auernigg GmbH & CO KG, Hasenbachweg 257, 5754 Hinterglemm**

**Gewerbebehördliche Genehmigung** - Kenntnisnahme der Abänderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung eines Kleinbadeteichs am Standort Hasenbachweg 257, 5754 Hinterglemm - vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 idgF

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort</b> Die mündliche Verhandlung wird mittels <b>Videokonferenz</b> durchgeführt (Voraussetzungen: Internetverbindung, PC/Notebook/Tablet mit Mikrofon und Lautsprecher, besser Headset) sowie einen der folgenden Browser: Internet Explorer ≥ 10; Chromium Edge ≥ 80; Google Chrome ≥ 53.0.2785; Safari ≥ 10.0.602.1.50; Firefox ≥ 76; Hinweis: Mobile Web- Browser werden nicht unterstützt)	
<b>Datum</b> Dienstag, 07.05.2024	<b>Zeit</b> 11:00 Uhr

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau  
Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290741  
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

#### **Hinweis bzgl. Videokonferenz**

- **Zwecks Ausübung ihrer Rechte werden die Parteien und sonstigen Beteiligten gemäß § 44. Abs. 3 AVG aufgefordert, jedenfalls bis einen Tag vor der Verhandlung (einlangend) an die o.a. Adresse (Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gewerbe und Bau, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See) oder per E-Mail an [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at) bekanntzugeben, ob ihnen die technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird Ihnen in anderer Weise Gelegenheit gegeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG, wird hingewiesen.**
- **Sie werden aufgefordert, sich zum Zweck der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens 06.05.2024 (einlangend) unter Angabe von Namen und Anschrift unter der E-Mail-Adresse [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at) anzumelden. Der Zugangscode wird Ihnen nach Anmeldung zur mündlichen Verhandlung übermittelt.**
- **Denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, haben auf Verlangen die Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen. Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein;**

#### **Rechtsgrundlage:**

- § 44. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl I Nr. 88/2023

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

#### **Einreichunterlagen**

Ort

1. Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zeitraum	Zeit	Stiege/Stock/
9 Tage ab dem 24.04.2024	jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr	

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 beachten Sie bitte, dass die eingereichten Projektunterlagen im oben angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, jeweils Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie während der in Ihrem Gemeindeamt vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufliegen.

Die Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen - diesbezügliche Äußerungen müssen vor Ablauf dieses Zeitraumes bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) einlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erstattete Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf rechtzeitig einlangende Äußerungen ist im weiteren Verfahren Bedacht zu nehmen.

Innerhalb der oa Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee>) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern

kundgemacht wurde.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für das Bauverfahren auch § 8 BauPolG idgF

Für das Gewerbeverfahren auch § 359b GewO 1994 idgF

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Florian Salzmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Anna Möschl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter  
[www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Hotel Sonnberg, Auernigg GmbH & CO KG, Hasenbachweg 257, 5754 Hinterglemm, Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
2. Karl Sailer GmbH & Co KG, Untermühlham 15, 4891 Pöndorf bei Straßwalchen, Planer, zur Information, E-Mail
3. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, der zu deren Beginn dem Verhandlungsleiter folgendes übergibt:
  - Das Einreichprojekt,
  - Allfällige Zustellnachweise sowie
  - Die Stellungnahme der Gemeinde
4. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes - mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme
5. Exemplar für Papierakt

Zahl: 30602-152/824/127-2024

Zell am See, am 17.04.2024

Name: Hotel Sonnberg, Auernigg GmbH & CO KG, Hasenbachweg 257, 5754 Hinterglemm

Gemeinde  
Saalbach-Hinterglemm

**Betreff:** *Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage  
Anhörung der Gemeinde/Häuseranschlag/Projektauflage  
Beiblatt zur Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen  
Verhandlung*

Zur gegenständlichen Angelegenheit wird mit dem Ersuchen um Beachtung und Durchführung mitgeteilt:

1. Gemäß § 355 GewO 1994 idgF ist die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 (2) Z. 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Es wird daher Gelegenheit zur Stellungnahme - schriftlich bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder mündliche während der Verhandlung - gegeben.

2. Gemäß § 356 Abs 1 GewO 1994 idgF. ist die Verständigungen über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Weiters ist sie durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden.

Sie werden daher ersucht, den Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag rechtzeitig - im vereinfachten Verfahren vor Beginn der angegebenen Einsichtsfrist - vorzunehmen. Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. Auf den in diesem Zusammenhang an alle Gemeinden ergangenen Erlass des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 21.6.1993, Zahl 5/02-133/197-1993, und vom 23.8.2000, Zl. 5/02-133/570-2000, wird besonders hingewiesen.

Es wird ersucht, über den durchgeführten Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag (Liste der Häuser, in welchen der vorgeschriebene Anschlag durchgeführt wurde) **unbedingt** eine Bestätigung mit Angabe des Anschlagdatums bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder ehestens der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu übermitteln.

3. Es wird ersucht, das beigeschlossene Einreichprojekt während der Amtsstunden für den Parteienverkehr auf dem Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die in der Verständigung angeführten Beteiligten und andere Personen, welche für sich die Nachbareigenschaft im Sinne des § 75 GewO 1994 in Anspruch nehmen, aufzulegen.

**Hinweis:** Zur Wahrung der Parteistellung müssen schriftliche Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen. Einwendungen, die von der Gemeinde aufgenommen werden und nicht rechtzeitig bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen, können nicht berücksichtigt werden.